

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3158

A19, A20

29. Oktober 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Christoph Dauben
Telefon 0211 837-
Telefax 0211 837-2200
Christoph.Dau-
ben@mkjfgfi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung
am 31. Oktober 2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen schriftlichen Bericht zum
Umsetzung des Sicherheitspakets der Landesregierung zu Sicherheit,
Migration und Prävention Nordrhein-Westfalen gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen den bei-
gefügtten Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Ausschussmitglie-
der.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Umsetzung des Maßnahmenpakets der Landesregierung zu Sicherheit, Migration und Prävention in Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung am 31. Oktober 2024

Die Landesregierung hat sehr schnell nach dem fürchterlichen Ereignis in Solingen ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen und im Parlament vorgestellt. Derzeit wird die konkrete Umsetzung der Maßnahmen projektiert. Hierbei ist es der Landesregierung wichtig, ein wirksames und nachhaltiges Maßnahmenpaket umzusetzen, bei dem die unterschiedlichen Maßnahmen gut aufeinander abgestimmt sind. Das erfordert eine enge und intensive Abstimmung der beteiligten Ressorts.

1. Säule I: Sicherheit – 3. Zentralisierung und engere Abstimmung bei der Strafverfolgung

Die Zuständigkeiten der bei der Staatsanwaltschaft Köln angesiedelten Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) zur landesweiten Verfahrensführung wegen Straftaten der politisch motivierten Hasskriminalität im Internet mit herausgehobener Bedeutung wurden mit einer am 16.10.2024 in Kraft getretenen Neufassung der Allgemeinverfügung (AV) des Ministeriums der Justiz vom 15.03.2016 in der Fassung vom 09.10.2024 (4100 - III. 274) erweitert. Die Neufassung bewirkt mit Blick auf das Maßnahmenpaket eine Konzentration der Verfolgung von Posts, die rassistisch, antisemitisch oder islamistisch und auch in herausgehobenem Maße demokratiegefährdend sind, und dürfte daher mit einer Effizienzsteigerung im Rahmen auch solcher Ermittlungsverfahren einhergehen, die bislang in die Zuständigkeit anderer Staatsanwaltschaften des Landes fielen.

Die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Maßnahmenpakets der Landesregierung zur Sicherheit, Migration und Prävention und deren finanzielle Ausgestaltung werden Gegenstand der weiteren Haushaltsberatungen sein. Hinsichtlich der Umsetzung im Einzelnen bleiben daher die weiteren Entscheidungen der Landesregierung abzuwarten

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz hierzu unter dem 18.10.2024, im Rahmen der Führung von Ermittlungsverfahren wegen Straftaten der politisch motivierten Hasskriminalität im Internet seien in Bezug auf „rechtliche Grenzen“ vor allem Fragestellungen der internationalen Rechtshilfe, das Auskunftsverhalten der Serviceprovider sowie die Rückverfolgbarkeit von IP-Adressen in Ermangelung einer Verkehrsdatenspeicherung von maßgeblicher Relevanz.

Die Maßnahme ist bereits umgesetzt.

2. Säule I: Sicherheit – 4. Nutzung von Gesichtserkennungssoftware zum Abgleich mit öffentlich zugänglichen Datenbanken

Letztlich wird das vorgestellte Maßnahmenpaket sehr individuelle Aufwände und Zeitläufe in der Umsetzung der Einzelmaßnahmen erfordern. Dies kann bedeuten, wie beispielsweise bei der Nutzung der Gesichtserkennung, dass die Verfahrens- bzw. Prozessabläufe anzupassen sind oder das rechtliche Rahmenbedingungen gegebenenfalls angepasst werden müssen. Wegweisende in die Zukunft gerichtete Maßnahmen, wie der verstärkte kriminalfachliche Einsatz künstlicher Intelligenz, werden mit der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen einhergehen, die geplant und umgesetzt werden müssen; technische Entwicklungen und die Implementierung in die Polizei Nordrhein-Westfalen schließen sich an. Selbstverständlich ist die Umsetzung solcher Maßnahmen nicht innerhalb weniger Tage möglich. Schneller umsetzbar sind hingegen Maßnahmen, die die Erweiterung bereits vorhandener Angebote beinhalten. Die allein reicht jedoch vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse nicht aus.

Die Finanzplanung ist einer der elementaren und integralen Bausteine der Umsetzung des Maßnahmenpakets. Hierfür beabsichtigt die Landesregierung eine entsprechende Anpassung des Landeshaushalts.

3. Säule I: Sicherheit – 5. Erleichterung des Datenaustauschs zwischen den Behörden und insbesondere Einführung einer zentralen Übersicht der abzuschiebenden Personen

Rückführungsprozesse, insb. die von Straftätern, werden aktuell häufig durch mangelhaften Informationsaustausch gehemmt. Grund dafür ist, dass die notwendige Übermittlung häufig nur auf Anfrage, per Brief und an unzuständige Behörden oder gar nicht gewährleistet ist. Ziel der aktuellen Befassung ist es u.a. die bestehenden Mitteilungspflichten der in Rückführungsprozesse involvierten Akteure, insb. der Justiz- und Polizeibehörden gegenüber den Ausländerbehörden auf automatisierten Weg zu gewährleisten, also einen automatisierten Datenaustausch herbei zu führen. Die notwendigen Mitteilungen z.B. über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder das erforderliche Einvernehmen zur Rückführung eines inhaftierten Straftäters sollte elektronisch übermittelt werden können. Der Datenaustausch insgesamt sollte mit Blick auf die Vielzahl der involvierten Akteure auf den Prüfstand gestellt werden und sollte insb. in den folgenden Bereichen automatisiert und elektronisch stattfinden:

1. Datenaustausch bzgl. der Mitteilungspflichten der Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden gegenüber den Ausländerbehörden
2. Datenaustausch zu den Mitteilungspflichten, auch Aufenthalt z.B. bei Verschubung, vorzeitiger Entlassung etc. durch die Justizvollzugsbehörden gegenüber den Ausländerbehörden
3. Elektronische Erfassung / namensscharfe Übersicht von ausländischen Straftätern in NRW (beispielsweise durch Datenabgleich des Bundeszentralregisters und des Ausländerzentralregisters, o.ä.)
4. Zentrale Übersicht über abzuschiebende Personen (Anm.: aus Perspektive der Ausländerbehörden würde hierzu ggf. eine Anpassung des AZR ausreichen. Involvierte

Akteure, die keinen AZR-Zugang besitzen oder das AZR in ihre Arbeit nicht aktiv einbeziehen müssen, könnte ggf. eine gesonderte Datenbank sinnvoll sein.)

5. Abstimmung gemeinsamer Prozesse BAMF und Bundespolizei (besteht bereits)

Bezüglich der Finanzierung der geplanten Maßnahmen des Sicherheitspaketes befindet sich die Landesregierung in enger Abstimmung. Gegenüber der Aufstellung des gegenwärtig in Beratung befindlichen Haushaltsentwurfes für 2025 hat sich eine neue Sachlage ergeben. Daher sollen etwaig notwendige Haushaltsmittel, die über die bereits im Haushaltsentwurf veranschlagten Ansätze hinaus gehen, im Rahmen einer Ergänzungsvorlage bereitgestellt werden. Bezüglich der personellen Ressourcen befindet sich die Landesregierung derzeit in der Planungsphase. Es wurden noch keine Entscheidungen in Bezug auf die Stellen getroffen, sodass diese Frage momentan noch nicht beantwortet werden kann.

Der Austausch mit den beteiligten Ressorts und Stellen zur Verbesserung des Datenaustauschs auf elektronischem Wege hat bereits im Sommer 2024 begonnen. Der technische Beginn ist abhängig von der Form der Umsetzung. Daher ist eine zeitliche Einschätzung dazu sowie zum Roll-out und letztentlichem Abschluss des Vorhabens zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

4. Säule I: Sicherheit – 9. Stärkung der Vernetzung im Bereich Opferschutz

Nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Opferschutz gehören zu deren Aufgaben die Förderung der Kooperation der Opferhilfeeinrichtungen untereinander, die Netzwerkarbeit und die Bündelung der Hilfsangebote Dritter. Dies ist Voraussetzung für eine effektive Wahrnehmung ihrer Lotsenfunktion für Betroffene von Straftaten im Anschluss an die psychosoziale Akuthilfe bei der Vermittlung in mittel- und langfristige Hilfsangebote. Das Netzwerk der Opferschutzbeauftragten wird zu diesem Zweck kontinuierlich ausgebaut. Die genaue Umsetzungsplanung sowie Detailfragen der Finanzierung der in Aussicht genommenen Maßnahmen befinden sich derzeit in der Abstimmung innerhalb der Landesregierung. Einzelheiten können daher erst nach Abschluss dieses internen Prozesses zu einem späteren Zeitpunkt dargestellt werden.

5. Säule II: Migration – 4. Einführung eines einheitlichen IT-Fachverfahrens der Zentralen Ausländerbehörden (ZAB.NRW)

Die Entwicklung der Fachanwendung ZAB.NRW wurde der Firma Scopeland Technology GmbH übertragen, die im Rahmen des Projektmanagements die technische Umsetzung der gemeinsamen Arbeitsplattform verantwortet. Das Projekt wird kontinuierlich durch Vertreter der Zentralen Ausländerbehörden (ZABen) sowie durch das fachaufsichtsführende Referat und das Referat für das digitale Asylsystem / Datenverarbeitung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKJFGFI) begleitet.

Die personellen Ressourcen, die für die Entwicklung und Einführung der Fachanwendung erforderlich sind, stammen aus den bestehenden Strukturen der beteiligten Behörden. Es wurden keine speziellen neuen Stellen geschaffen. Vielmehr erfolgt die Begleitung und Steuerung

des Projekts durch die bereits vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Fachkompetenz in die Umsetzung einbringen.

Die Zentralen Ausländerbehörden sind gem. §§ 86 ff. AufenthG gesetzlich dazu befugt, personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern und diese an Verfahrensbeteiligte weiterzugeben oder zwischen verschiedenen Behörden auszutauschen. Die Schaffung einer geeigneten technischen Infrastruktur für den Datenaustausch erfolgt unter strikter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Fachanwendung ZAB.NRW wird daher in Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen entwickelt.

Die Entwicklung der Fachanwendung ZAB.NRW wurde bereits im Jahr 2019 initiiert. Aktuell liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung der Fachanwendung und Anbindung des Verfahrens an eine elektronische Akte. Die Anbindung der ZAB Coesfeld ist für den Beginn des 1. Quartals 2025 vorgesehen, während die ZAB Essen bis zum Ende des 1. Quartals 2025 an die Fachanwendung ZAB.NRW angebunden werden soll. Diese sukzessive Anbindung der Zentralen Ausländerbehörden erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen, um einen reibungslosen und effizienten Übergang zu gewährleisten

6. Säule II: Migration – 5. Einführung einheitlicher Software bei den Betreuungs- und Sicherheitsdienstleistenden

Konkrete Angaben zum finanziellen als auch personellen Aufwand können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden. Die Landesregierung befindet sich zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen in enger Abstimmung. Gegenüber der Aufstellung des gegenwärtig in Beratung befindlichen Haushaltsentwurfes für 2025 hat sich eine neue Sachlage ergeben. Daher sollen die notwendigen Haushaltsmittel, gegebenenfalls auch über die bereits im Haushaltsentwurf veranschlagten Ansätze hinaus, im Rahmen einer Ergänzungsvorlage bereitgestellt werden.

Die Umsetzung des Vorhabens muss stets im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage, insbesondere der Vorschriften zum Datenschutz und Datensicherheit, stehen.

Der Austausch mit den beteiligten Ressorts und Stellen zur Verbesserung des Datenaustauschs auf elektronischem Wege hat bereits im Sommer 2024 begonnen. Der technische Beginn ist abhängig von der Form der Umsetzung. Daher ist eine konkrete zeitliche Einschätzung dazu sowie zum Roll-out und letztendlichem Abschluss des Vorhabens zu diesem Zeitpunkt bislang nur rudimentär möglich. Avisiert ist der Roll-out für den Zeitraum ab Oktober 2025.

7. Säule II: Migration – 13. Schaffen einer bundesweiten, behördenübergreifend nutzbaren Datenbank zu Identitäten und Aufenthaltsorten und zur Vernetzung von Behörden

Der Informationsfluss der verschiedenen beteiligten Behörden auf Bundes-, Landes- sowie der kommunalen Ebene ist essentielle Bedingung für die reibungslose Durchführung von Dublin-Überstellungen und Abschiebungen. Wenn bei allen Beteiligten die maßgeblichen Informationen zur Identität und zum Aufenthaltsort der von einer entsprechenden Maßnahme betroffenen Person zeitgleich vorliegen, gewährleistet dies ein besseres Ineinandergreifen der einzelnen

Verfahrensschritte. Insofern wäre eine verlässliche Information über den Stand der Identitätsklärung und der Abrufmöglichkeit von Dokumenten nützlich, um insbesondere Rückführungsmaßnahmen von ausreisepflichtigen Personen effizienter umzusetzen.

Hierfür besteht die Notwendigkeit, dass die Identität und Herkunft der ausreisepflichtigen Person festgestellt, überprüft und gesichert wird. Im Ergebnis muss in der Datenbank klar ersichtlich sein, ob die Identität geklärt oder ungeklärt ist, da die Erkenntnisse zur Herkunft und Identität oftmals mangels vorliegender Personaldokumente allein auf Angaben der ausreisepflichtigen Person beruhen.

Im Idealfall werden in der Datenbank auch weitere Dokumente in Bezug auf die Identitätsklärung hinterlegt, um alle Beteiligten bei einer schnellen und rechtssicheren Entscheidung zu unterstützen.

Unerlässlich ist insoweit auch eine enge Vernetzung des BAMF mit der Bundespolizei. Die im Rahmen einer standardmäßig durchzuführenden, vollständigen erkennungsdienstlichen Behandlung gewonnenen Daten sollten auch von den Ausländerbehörden abgerufen und genutzt werden können. Hierdurch wird sichergestellt, dass Anträge wie zum Beispiel zur Passersatzpapierbeschaffung ohne Zeitverluste gestellt werden können.

Die Verbesserung des Informationsflusses kann dabei über eine behördenübergreifend nutzbare Datenbank sichergestellt werden, die durch den Bund initiiert und vorangetrieben werden muss. Eine andere Variante stellt die zunehmende Ertüchtigung des AZR dar, da hier schon eine Vielzahl der beteiligten Behörden Zugriff haben und die Akzeptanz zur verstärkten Nutzung einer bereits bekannten Anwendung höher ausfällt, als bei einer zusätzlichen und neu zu pflegenden Datenbank.

Das MKJFGFI hat diese Forderung im Rahmen der Bundesratsinitiative auf den Weg gebracht. Die Umsetzung obliegt federführend dem Bund unter Beteiligung weiterer Bund- und Landesbehörden sowie der kommunalen und Zentralen Ausländerbehörden.

Mit der Umsetzung der Maßnahme sind derzeit keine finanziellen und personellen Mehrbedarfe verbunden.